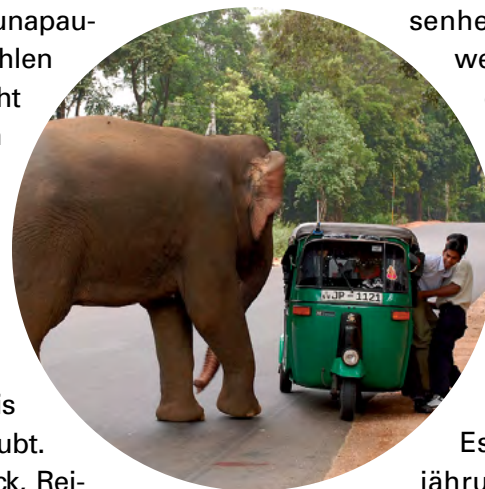


Hotel Servicepauschale

Vor einiger Zeit schrieben wir über das Mehrwertsteuer-Hotel-Chaos. Es betrifft Hotelrechnungen, die im beruflichen Kontext zwar grundsätzlich absetzbar sind, der Saunabesuch jedoch nicht. Nur wurde der nie separat ausgewiesen und ging so in der Zimmerpauschale unter. Seit aber der Saunabesuch mit 19% MwSt und der Hotelbesuch mit 7% MwSt besteuert wird, muss der Saunabesuch separat auf der Rechnung stehen.

Weil Hotels in der Regel eine Saunapauschale haben, die jeder Gast zahlen muss, auch wenn er die Sauna nicht besucht, muss er diese Position in jedem Fall zahlen - ohne die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs.

Nun hat das Bundesministerium für Finanzen die Ausweisung einer mit 19% MwSt besteuerten Service-Pauschale in Höhe von bis zu 20% der Zimmerrechnung erlaubt. In diese Pauschale dürfen Frühstück, Reinigungsleistungen, Shuttleservice sowie die Nutzung von Internet, Parkplatz und Fitnessgeräten aufgenommen werden. Irgendwie haben wir bei der Liste auch auf die Sauna gehofft. Aber leider ist der schöne Grundgedanke doch noch kurz vor dem Ziel zum Stehen gekommen, dabei war man mit den Fitnessgeräten doch schon fast angekommen. Immerhin, es bedeutet eine gewisse Vereinfachung. Wäre da nicht... Ach ja, jetzt muss aus der Verpflegungspauschale noch das Frühstück mit wiederum 20% herausgerechnet werden, weil es in die zulässige Verpflegungspauschale passen muss.



Anders als Elefanten

Von Elefanten haben wir gelernt: Ein allzu gutes Gedächtnis macht nachtragend und ganz schön jähzornig. Da reicht es schon, irgendwann einmal mit seinem Dreirad über einen Rüssel gefahren zu sein, und schon findet sich bei der nächsten Gelegenheit Dreirad und Besatzung im Graben wieder.

Gesellschaftlich stößt nachtragend zu sein eher auf Ablehnung. Unser Versuch, uns in Gelassenheit zu üben, wird dankenswerterweise durch die Gesetzgebung gefördert: Wenn eine Rechnung nach 3 Jahren nicht bezahlt ist, dann, so will es der Gesetzgeber, soll man auch endlich Ruhe geben. Immer zum Ende des Jahres verjähren Rechnungen, die 3 Jahre zuvor gestellt wurden. Ende dieses Jahres sind das die Rechnungen aus 2013.

Es hilft keine Mahnung, um die Verjährung aufzuhalten. Nur eine vereinbarte Ratenzahlung, ein Schuldeingeständnis oder ein auf dem Rechtsweg erworbener Titel gegen den Schuldner erhält den Anspruch auf Ausgleich der Rechnung. Zum Jahresende kann es also für den einen noch einmal hektisch werden auf dem Weg zum Anwalt, während sich für den anderen die Zeit bis zum Jahreswechsel vielleicht noch einmal richtig streckt. Am schönsten ist es natürlich, wenn Rechnungen gar nicht erst den Weg in das Langzeitgedächtnis finden.

Unterhalt im Ausland

Die aktuelle Diskussion um Einwanderer hat neben den umfänglichen, oft von starken Emotionen begleiteten, sozialen Aspekten auch eine steuerliche Note. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn Einwanderer einen Teil ihrer Einkünfte an Eltern oder Geschwister im Heimatland abgeben. Dieser Versorgungsaufwand kann steuerlich abgezogen werden. Allerdings ist die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen vom Aufenthaltsland der Unterhaltsempfänger abhängig. Entscheidend sind die Lebenshaltungskosten in dem Land, in dem der Empfänger lebt. Je geringer die Lebenshaltungskosten sind, desto geringer ist auch der abzugsfähige Betrag. Der Bewertung liegt eine Klasseneinteilung zugrunde. Sie ergibt die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten der Länder. Je nach Herkunftsland des fleißigen Mannes aus unserem Beispiel ist die Grenze schnell erreicht. Rechnerisch sollte die Hilfe jedoch äquivalent zu einer entsprechenden Unterstützung im Inland sein.

Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt von 8,50 € auf 8,84 €. Im Sinne der besseren Memorabilität wäre 8,88 € wohl schöner gewesen. Damit landet der Mindestbruttolohn der 37,5 Stunden/Woche bei 1.435,- €/Monat. Zur Erinnerung: Das gilt auch für Praktikanten, die bereits ihre erste Ausbildung abgeschlossen haben. Mehr zum Mindestlohn unter: dassteuerhaus.de/mindestlohn

Kleinbetragsregelung

Wir schrieben es schon im letzten Watchdog: Die Kleinbetragsregelung wird im Zuge der Entbürokratisierung Anfang 2017 von 150,- € auf 200,- € erhöht werden. Wo bisher ab einem Betrag von 150,- € an der Kasse ein Beleg mit Firmenadresse ausgestellt werden musste, ist das nun erst ab 200,- € nötig.



Neues Jahr, neue Regeln.

Eine Checkliste für 2016

- ✓ Arbeitgeber müssen Arbeitnehmer vor Anstellungsbeginn online anmelden.
- ✓ Sozialversicherungsmeldungen müssen zukünftig noch vor Ablauf des laufenden Monats gemeldet und beglichen werden.
- ✓ Minijobber kommen grundsätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung. (Während bis jetzt die Anmeldung optional war, ist es ab Januar die Abmeldung.)
- ✓ Zu berücksichtigen sind die neuen Berufsgenossenschaftsmeldungen für Minijobber.
- ✓ Mindestlöhne müssen für Mitarbeiter, Volontäre, Praktikanten, Minijobber und Aushilfen neu berechnet und geprüft werden.
- ✓ Steuerfreie Erstattungen müssen ab Januar mit auf's Lohnkonto gebucht werden.
- ✓ Private Krankenversicherungen müssen sich steuermindernd auswirken und entsprechend gemeldet werden.

-
-
-

Die Beste aller möglichen Welten

Es ist Gottfried Wilhelm Leibniz, der sich mit diesem Satz verbindet. Im Alter von 8 Jahren lernte er auf eigene Faust Latein, mit 20 wurde ihm die Promovierung zum Doktor verwehrt, weil er zu jung war. Leibniz galt als Universalgenie, sein Erfindungsreichtum kannte kaum Grenzen. Er gründete eine Witwen- und Waisenkasse, begründete das binäre Zahlensystem, auf dem unsere digitale Welt basiert, die Infinitesimalrechnung und war als politischer Berater tätig. Leibniz erkannte schon damals, wie sehr Europa vom 30-jährigen Krieg zurückgeworfen wurde, als er Wissenschaftler aus England traf, das nicht am Krieg beteiligt war. Er bewies, was alle Kriege später bestätigten: Auseinandersetzungen und Konfrontationen bremsen unseren Wohlstand und unsere Entwicklung. Im November vor genau 300 Jahren verstarb Leibniz. Seine Erkenntnisse begleiten uns bis heute.

Wie versprochen

Es ist vollbracht. Akten, Tische, Pflanzen, Kopierer, Kaffeemaschine, Telefone, Stühle, Computer, Mitarbeiter, Aktenschränke, Kugelschreiber, Wandtafeln, Sitzkissen und Kaffeetassen haben wir in ein Umzugsauto gesteckt und in der Segeberger Straße 1 am Ortseingang von Stockelsdorf, eigentlich ja noch Lübeck, im 1. und 2. Stock wieder ausgekippt. Alles fiel zum Glück gleich in die richtige Position, so dass abgesehen von der 12minütigen Fahrt keine Arbeitsunterbrechung entstanden ist. Über die Feiertage haben wir uns aber eine kleine Auszeit verdient. Statt Geschenke gibt es Geld für die Kinderkrebshilfe und ein herzliches Dankeschön an alle Mandanten, diese Spende zu ermöglichen. Im Geiste Leibniz' wünschen wir Ihnen Frieden und Erholung während der Festtage und freuen uns mit Ihnen auf ein sonniges neues Jahr 2017.

DAS STEUERHAUS®
Kanzlei für Steuerberatung



Segeberger Straße 1 | 23607 Stockelsdorf | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



DAS STEUERHAUS®

Oktober, November, Dezember 2016

WATCHDOG



* Juli 1646 † November 1716 ★ Gottfried Wilhelm Leibniz

www.dassteuerhaus.de



Oh no, not again the Klingones!

Das sagt Captain Kirk als Klappergreis mit Gehstock in dem bei den Simpsons gezeigten Kinofilm StarTrek 16, als die Klingonen wieder einmal gegen die Föderation zum Kampf um eine Menge luftleeren Raum antreten.

Ähnlich zyklisch wie die klingonischen Offensiven wiederholt sich auch das Thema Kassensysteme. In der virtuell 16. Auflage neuer Maßnahmen versucht der Staat dem Erfindungsreichtum von Ladenkassenbesitzern Technik und Strafen entgegenzusetzen.

Dabei nimmt sich das Finanzamt schon jetzt viel heraus, um Steuerhinterziehung zu verhindern. Einiges davon ist jenseits des Erträglichen für diejenigen, die sich nichts haben zu Schulden kommen lassen.

Der Grund liegt auf der Hand: In einer Gemeinschaft, die sicher mehrheitlich compliant ist, gibt es wegen der verbleibenden Ausnahmen immer noch zu viel Steuerbetrug. Immer wieder im Fokus ist die Gastronomie. Helfer bei der Vermeidung von Steuern sind allerhand schlaue Tricks und Softwarepakete, die die Kassenfunktion verändern. Beides ist zwar leicht aufzudecken, aber die schiere Masse der Fälle wohl mühsam abzuarbeiten. Die Strafe für Manipulationen an der Kasse ist, neben der möglichen Strafanzeige, die Schätzung. Hier ist nicht mit Wohlwollen zu rechnen. Eine Schätzung kann in besonderen Fällen schon mal die Existenz des Unternehmens kosten.

Die neuen Maßnahmen sind ein weiterer Versuch der Ausbreitung des Klingonischen Reichs, Entschuldigung, des Steuerbetrugs einzudämmen.

Dazu soll die Einzelaufzeichnungspflicht in das Gesetz aufgenommen werden. Auch der Grundsatz, dass Kasseneinnahmen täglich aufzuzeichnen sind, wird gesetzlich festgeschrieben. Außerdem müssen Daten manipulations- und verlustsicher aufbewahrt werden. Dieser Punkt ist durchaus ernst zu nehmen. Ein abgebranntes oder ausgeraubtes Haus ist für das Finanzamt keine Rechtfertigung für den Verlust von Daten.

Immerhin bleibt das Konzept technologieoffen. Das ist wahrscheinlich eine gute Entscheidung. Staatliche Technologieentwicklungen sind im Allgemeinen nicht für ihre Fortschrittlichkeit bekannt. Also beschränkt man sich auf die Zertifizierung von Entwicklungen verschiedener Anbieter.

Mehr zum Thema finden Sie unter: dassteuerhaus.de/kasse

Der Bundesrat hat bereits angemerkt, dass ihm diese Maßnahmen noch nicht weit genug gehen. Wir dürfen uns also auf eine weitere Runde zum Thema vorbereiten. Hoffen wir nur, dass wir nicht auch noch den Borg begegnen...



Erst laden, dann starten

Die Elektromobilität steckt mitten drin im Henne-Ei-Paradoxon. Nun wissen wir, dass die Henne ehemals keine Henne sondern ein Archaeopteryx war, der nach einer langen Winterpause mit reichlich Gefieder und massiv geschrumpft aus den abschmelzenden Gletschern stieg. Einzig die wenig liebevolle Stimme blieb unverändert. Eier hat er schon immer gelegt und was zuerst da war ist egal, weil es einfach so verdammt lang her ist.

Die Elektromobilität aber ist jetzt. Und sie kann sich nicht entscheiden, was sie zuerst braucht: Die Ladestation oder das Auto.

Auch Regierungsvertreter scheinen hier zu straukeln, obwohl es vielleicht gar nicht so schwer ist, das Paradoxon anhand von Notwendigkeiten zu klären. Zwei einfache Fragen:

1. Kann eine Ladestation ohne Elektroauto herumstehen?
2. Kann ein Elektroauto ohne Ladestation fahren?

Die wichtigste Säule, weil sie nämlich die Voraussetzung für Elektromobilität zu bilden hat, wird immer nur sehr zögerlich gefördert. Sinnvoll wäre sicher eine ganz massive Unterstützung nicht nur steuerlich, sondern auch durch aktive Programmförderung. Vielleicht kommt das ja noch, Norwegen und Schweden allerdings sind damit schon im nächsten Jahrzehnt angekommen.

deren Worten: Der Strom macht die Musik. Bei der Bundesregierung teilt man diese Einschätzung nicht, denn das sind die Maßnahmen:

1. Eine umfängliche Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen - auch rückwirkend für dieses Jahr - für 10 stolze Jahre. Die meisten Autos leben nicht einmal so lange. Diese Regelung soll für alle bis 2020 zugelassenen Fahrzeuge gelten.
2. Ein umfangreiches Sponsoring von 3.000,- € oder 4.000,- € bei Kauf eines Elektrofahrzeugs - abhängig vom Typ des Antriebs. Das Angebot gilt für die nächsten 150.000 bis 200.000 Fahrzeuge oder bis Mitte 2019, je nachdem was früher eintritt.
3. Ein Steuerbefreiungspaket für Lademöglichkeiten in Firmen oder für Ladestationen. Allerdings ist dieses Paket etwas zurückhaltender.

Die wichtigste Säule, weil sie nämlich die Voraussetzung für Elektromobilität zu bilden hat, wird immer nur sehr zögerlich gefördert. Sinnvoll wäre sicher eine ganz massive Unterstützung nicht nur steuerlich, sondern auch durch aktive Programmförderung. Vielleicht kommt das ja noch, Norwegen und Schweden allerdings sind damit schon im nächsten Jahrzehnt angekommen.



Viel Lärm um nichts?

In der Ausgabe 2|15 haben wir das Thema Erbschaftsteuer recht umfangreich beschrieben und auf eine kommende Änderung hingewiesen. Damals haben wir geraten, sich möglicherweise vor der Änderung schon Gedanken über Optionen der Firmennachfolge zu machen.

Ganz so dramatisch wie sie hätte ausfallen können, ist die Änderung dann doch nicht geworden. In dem Zusammenhang gibt es aber eine unterhaltsame Besonderheit: Das gerade erst erlassene Gesetz gilt rückwirkend!

Das Verfassungsrecht stimmt dem eigentlich nicht zu. Rückwirkende Gesetzesänderungen haben in Zeiten, in denen die Zeitreisetechnologie noch nicht ausgereift ist, immer den Beigeschmack von Ungerechtigkeit. Schließlich leben wir in einer Gemeinschaft, die sich auf gültige und in unserem Zeitrahmen bereits bekannte Regeln zu einigen versucht, damit man eben nicht in die Vergangenheit reisen muss, um nachträglich gesetzeswidrig gewordene Entscheidungen wieder auf Linie zu bringen.

Bisher argumentiert der Gesetzgeber mit einer vermeintlichen Verbesserung des Gesetzes für die Erben, was eine rückwirkende Gültigkeit erlauben könnte, allerdings lässt sich diese Einschätzung bei genauerem Hinsehen kaum teilen. Außerdem war ausdrücklich vereinbart worden, dass bis zur Neuregelung das alte Recht gelten soll.

Es unterscheiden sich Privaterbe und Firmenerbe. Das einfache private Erbe wird mit einer normalen Erbschaftsteuer belastet, die in Abhängigkeit von Verwandtschaftsgrad und Erbmasse eine definierte Steuerlast ergibt. Hier lässt sich nicht viel tricksen,

ohne den Radius des Gesetzes zu verlassen. Selbst die mittelbare Erbschaft, die ein Gelderbe z.B. an einen Immobilienkauf knüpft und damit die Steuerlast senkt, ist durch geänderte Immobilienwert einschätzungen weniger attraktiv als das früher der Fall war.

Das Firmenerbe wird vom Gesetz gesondert geschützt. Dieser Schutz gilt weniger dem Erben als der Firma. Innerhalb des Firmenerbes gibt es das Produktivvermögen und das Verwaltungsvermögen. Unter günstigen Umständen, wenn z.B. das Verwaltungsvermögen kleiner als 20% ist, gibt es möglicherweise eine völlige Steuerbefreiung oder wie es im Erbschaftsrecht heißt: Verschonung, von der Erbschafts- oder Schenkungsteuer. Ab einem Firmenvermögen von mehr als 26 Mio. € beginnt eine schrittweise Senkung der Verschonungsquote. Übersteigt das Firmenvermögen 90 Mio. € gilt wieder der normale Erbschaftsteuersatz, der Verschonungsabschlag ist dann 0%.

Zum Schutz von Firmen gibt es einen größeren Spielraum für das Finanzamt, eine individuelle Verschonung zu gewähren. Auf Antrag kann ganz auf die Erbschaftsteuer verzichtet werden, wenn sonst die Existenz der Firma gefährdet wäre.

Eine kleine Zwickmühle ergibt sich aus der Entnahmeregelung. Bedingung für eine Verschonung von der Erbschaftsteuer ist eine Begrenzung der Entnahmen auf maximal den Gewinn der Firma plus 150.000,- €/Jahr. Gehen wir von einem Gewinn von 100tsd. € aus, kann der Erbe maximal 250tsd. € entnehmen. Ist das Verwaltungsvermögen der Firma 10 Mio. € groß, muss er trotz Verschonung für

das Produktivvermögen 3 Mio. € Steuern abführen. Das ist mit der Entnahme von 250tsd € auch mit viel gutem Willen einfach nicht zu stemmen. Die Alternativen sind ein Bankkredit, mit dem der Erbe dann seine neue Inhaberkarriere beginnt und der ggf. anderen notwendigen Krediten im Weg steht, oder eine normale Erbschaftsbesteuerung, die gleich der ganzen Existenz der Firma im Weg steht.

Eine ganz grundsätzliche Frage wirft folgende Rechnung auf: Erbschaftsteuererlöse bewegen sich in der Größenordnung von ca. 4,5 Milliarden €/Jahr. In ähnlicher Höhe bewegt sich der Aufwand für den Verwaltungsapparat rund um die Erbschaftsteuer. Wir können uns fragen: Ist damit der Sinn einer Steuer erfüllt?



Erfragen haben oft eine starke emotionale Komponente, die Einheitslösungen erschweren.

Einerseits werden in der Verwaltung Arbeitsplätze geschaffen, andererseits ist ansonsten kaum etwas gewonnen und es kann nicht sinnvoll sein, Verwaltungsapparate um ihrer selbst Willen zu erhalten. Was bleibt ist der Versuch der gerechteren Verteilung von Reichtum. Schöner wäre, wenn sich daraus auch Vorteile für die Gesellschaft ergeben würden und sich die Erbschaftsteuer nicht nur wie ein Reichtumsregulativ anfühlen würde. Leider sind effiziente Lösungen schwer umzusetzen. Die Idee der Erbschaftsteuer ist sicher richtig, andererseits darf sie nicht so rigoros sein, dass sie Unternehmen gefährdet. Und so bleibt die Erbschaftsteuer immer in der Waage zwischen Erlös und Aufwand und dem wirtschaftlichen Schaden steht kaum ein Nutzen entgegen.

Steuer-Decoder

Produktivvermögen

Das Produktivvermögen ist das produktive Kapital einer Firma. Es setzt sich aus Maschinen, Wissen, Mitarbeitern, aber auch Kunden zusammen. Das Produktivvermögen kann vereinfacht als der Verkehrswert einer Firma abzüglich des Verwaltungsvermögens verstanden werden.

Verwaltungsvermögen

Der Begriff Verwaltungsvermögen tritt vorwiegend im Erbschaftsteuerrecht auf. Grob vereinfacht entspricht es der finanziellen Rücklage des Unternehmens.

Henne-Ei Paradoxon

Was war zuerst da, das Ei oder das Huhn? Bedenke, ohne Huhn gibt's kein Ei, aber ohne Ei wieder um kein Huhn.

